



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Frau Brigitte Behnisch
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zug, 16. September 2014 hs

**13.085 Volksinitiative. Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe;
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Behnisch
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 hat die WAK-N den Kantonen und weiteren Adressaten ihren direkten Gegenentwurf «Heiratsstrafe abschaffen – für eine Familienpolitik für alle» sowie zwei Minderheitsanträge zur Konsultation unterbreitet. In einem Fragebogen hat sie zu diesem Zweck drei Fragen gestellt.

1. Antworten zum Fragebogen

1.	Soll die Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau explizit in der Verfassung Eingang finden? Dies hätte zur Folge, dass es nicht mehr möglich wäre, das Institut Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.
Antwort	Die Definition der Ehe in der Verfassung hat keinen Einfluss auf die Frage der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten bzw. der Individualbesteuerung. Die Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau soll nicht explizit Eingang in die Verfassung finden. Auch wenn wohl für einen grossen Teil der Bevölkerung die Ehe nach wie vor die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau darstellt, so soll ein moderner Staat die Ehe nicht nur Mann und Frau vorbehalten, sondern die Ehe soll auch für gleichgeschlechtliche Lebensformen offen sein.

2.	Soll in der Verfassung verankert werden, dass Ehepaare in steuerlicher Hinsicht weiterhin eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden? Damit würde vorgegeben, dass für Ehepaare eine gemeinsame Besteuerung vorzusehen ist. Der Wechsel zur Individualbesteuerung wäre damit ohne erneute Verfassungsänderung ausgeschlossen.
Antwort	Eine Verankerung der gemeinsamen Besteuerung auf Verfassungsstufe käme den Begehren des Regierungsrates (für Splittingmodelle, gegen Individualbesteuerung) entgegen, ist aber nicht zwingend. Diese Frage kann auch auf Stufe Bundesgesetzgebung gelöst werden. Aus praktischer Sicht könnte mit einem entsprechenden Entscheid des Souveräns die heutige Pattsituation zwischen Befürwortern und Gegnern der Individualbesteuerung zugunsten einer gemeinsamen Besteuerung gelöst werden.
3.	<p>Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»? Wenn ja, welchen Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung würden Sie bevorzugen?</p> <p>a) Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Mehrheit</p> <p>b) Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Minderheit 1</p> <p>c) Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Minderheit 2</p>
Antwort	Wir bevorzugen den Antrag der Minderheit 1. Dieser Antrag erwähnt einerseits das in Art. 8 Abs. 2 BV verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot für Ehepaare und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaften explizit nochmals. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Diskriminierungsverbot auch auf die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Anwendung findet.

2. Weitere Ausführungen

Die Annahme der Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» hätte zur Folge, dass auf Verfassungsstufe festgehalten würde, dass:

1. Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren bei den Steuern nicht mehr benachteiligt werden dürften,
2. im Steuerrecht der Wechsel zur Individualbesteuerung der Ehepaare ausgeschlossen ist,
3. die Möglichkeit der Eheschliessung für gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen ist.

Ad 1.

Diese Forderung des Bundesgerichts haben die Kantone in ihren Steuergesetzen schon lange umgesetzt. Dem Bund ist dies bis heute noch nicht gelungen.

Eine entsprechende Ergänzung der Bundesverfassung schlagen auch der Gegenentwurf der WAK-N und die beiden Minderheitsanträge vor.

Ad 2.

Ende 2006 hat das Eidgenössische Finanzdepartement zur Frage des Besteuerungssystems bei der Ehepaarbesteuerung eine Vernehmlassung durchgeführt. Der Regierungsrat des Kantons Zug sprach sich in seiner Eingabe vom 5. Juni 2007 für ein Splittingsystem (somit grundsätzlich für eine gemeinsame Steuerpflicht der Ehegatten) und gegen die vorgeschlagene Individualbesteuerung aus. Auch im Rahmen der Vernehmlassung zu einer ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer im Jahr 2012 sprach sich der Regierungsrat für ein Voll- oder Teilsplittingverfahren und gegen die vorgeschlagene alternative Belastungsberechnung, die wesentliche Elemente einer Individualbesteuerung aufwies, aus.

Eine Verankerung der gemeinsamen Besteuerung auf Verfassungsstufe käme den Begehren des Regierungsrates entgegen, ist aber nicht zwingend. Diese Frage kann auch auf Stufe Bundesgesetzgebung gelöst werden. Aus praktischer Sicht könnte mit einem entsprechenden Entscheid des Souveräns die heutige Pattsituation zwischen Befürwortern und Gegnern der Individualbesteuerung zugunsten einer gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare gelöst werden. Eine Individualbesteuerung wäre dann nur (aber immerhin) über eine Verfassungsänderung möglich.

Ad 3.

Die Beibehaltung der gemeinsamen Steuerpflicht von Ehegatten bzw. der Entscheid gegen eine Individualbesteuerung auf Verfassungsstufe kann unabhängig davon erreicht werden, in dem das Institut der Ehe auf Verfassungsstufe für gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen wird. NB: Eingetragene Partnerschaften sind im Steuerrecht der Ehe gleichgestellt.

Zug, 16. September 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Seite 4/4

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung